

Herzogtum Braunschweig.

Die Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832 basiert auf der Landschaftsordnung vom 15. April 1820, die vom König Georg IV. von England als Regenten von Braunschweig während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl erlassen wurde. Die Neue Landschaftsordnung enthielt in den §§ 60—93 Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ständeversammlung, die jedoch nach einem provisorischen Wahlgesetz vom 11. September 1848 durch das Gesetz vom 22. November 1851 endgültig aufgehoben und ersetzt wurden. Bemerkenswert ist, daß die Neue Landschaftsordnung 48 Abgeordnete vorgesehen hatte, das Gesetz von 1848 deren 54 und das Gesetz von 1851 nur 46.

Eine durch Vergleich mit der preußischen Gesetzgebung der neunziger Jahre verursachte Revision zeitigte unter Aufhebung des Gesetzes von 1851 das Verfassungsgesetz vom 6. Mai 1899, betreffend die Zusammensetzung der Landesversammlung und das Wahlgesetz vom gleichen Tage. Danach besteht die in einer Kammer zusammentretende Landesversammlung aus 48 Abgeordneten, von denen:

18 aus besonderen Berufsständen und

30 aus allgemeinen Wahlen

hervorgehen. (Gesetz, betr. Zusammensetzung, §§ 1 und 4). Die Wahlen der ersten Gruppe (Berufsstände) sind geheime und unmittlere; die der zweiten Gruppe (allgemeine Wahlen) geheime und mittelbare nach Dreiklassenwahlrecht (ungleiche Drittelung der Urwähler entsprechend der gleichen Drittelung der direkten Gesamtsteuern ihres Bezirks; Gesetz, betr. Zusammensetzung § 8, Wahlgesetz § 11). Die Wählbarkeit beginnt allgemein mit dem 30. Lebensjahr (Gesetz, betr. Zusammensetzung, § 7), das Wahlrecht entsprechend den Städte-, resp. Landgemeindevordnungen (WG. § 1 Abs. 2), d. h. gewöhnlich mit dem 25. Lebensjahr; das gleiche gilt für die Wähler in den besonderen Berufsständen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Wahlfähigkeit bei den wissenschaftlichen Berufsständen nicht vor dem 35. Lebensjahr ausgeübt werden kann (WG. §§ 4 und 8, Gesetz vom 2. März 1903); beherzigtenswert ist die Ordnungsstrafe des Wahlgesetzes § 12 für lässige Wähler.